

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl. des „Mustr. Unterhaltungsbl.“ u. der Humor. Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unsern Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. Insertionspreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Dannebohn in Eibenstock.

Nr 50.

50. Jahrgang.
Dienstag, den 28. April

1903.

Vom Tage der Bekanntmachung ab tritt für die Stadt Eibenstock die nachersichtliche **Feuerlöschordnung** an Stelle der Feuerlöschordnung vom 11. Januar 1900 in Kraft.
Stadtrat Eibenstock, den 22. April 1903.

Hesse.

Müller.

Feuerlösch-Ordnung für die Stadt Eibenstock.

§ 1.
Der Feuerlöschdienst in der Stadt Eibenstock wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch die städtische Feuerwehr versehen.

Diese besteht aus der freiwilligen Turnerfeuerwehr und der Pflichtfeuerwehr.

§ 2.
Zur Beratung aller Feuerlösch-Angelegenheiten besteht ein Feuerlösch-Ausschuß. Dieser setzt sich zusammen aus zwei vom Räte zu bestimmenden Ratsmitgliedern, wovon das eine als Branddirektor den Vorsitz führt, während das andere dessen Stellvertreter ist, und vier vom Stadtverordneten-Kollegium zu wählenden Stadtverordneten oder Bürgern. Außerdem gehört dem Ausschusse als ständiges Mitglied der jeweilige Feuerwehr-Kommandant an.

Bildung der Pflichtfeuerwehr.

Die Pflichtfeuerwehr wird gebildet aus den in Gemäßheit dieser Feuerlösch-Ordnung ausgehobenen männlichen Einwohnern der Stadt Eibenstock.

Die Bedarfzahl der Ausgehobenen wird alljährlich nach dem Vorschlage des Feuerlösch-Ausschusses durch den Stadtrat bestimmt.

Die freiwillige Feuerwehr.

Die Einrichtung der freiwilligen Feuerwehr wird durch besonderes Grundgesetz geordnet, welches der Bestätigung des Stadtrates unterliegt. Soweit dieses Grundgesetz Bestimmungen nicht enthält, findet diese Feuerlösch-Ordnung auch auf die freiwillige Feuerwehr Anwendung.

Die Auflösung der freiwilligen Feuerwehr erfolgt in Gemäßheit der Bestimmungen des Grundgesetzes derselben. Dieselbe kann vom Räte beziehentlich dem Bürgermeister (§ 101, 1 der Revidierten Städteordnung) verfügt werden, wenn ihm die Mitgliederzahl für die ordnungsmäßige Bedienung der Geräte nicht mehr hinreichend erscheint, wenn die freiwillige Feuerwehr sich grober oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die Feuerlösch-Ordnung oder das Grundgesetz der freiwilligen Feuerwehr oder gegen die Befehle des Stadtrates beziehentlich dessen Vertreter, oder eines ordnungswidrigen Gebrauchs der ihr anvertrauten Geräte schuldig macht.

Die dienstpflichtige Mannschaft der aufgelösten freiwilligen Feuerwehr wird in die Pflichtfeuerwehr eingereiht.

Dienstpflicht.

§ 5.
Zum Dienste in der Pflichtfeuerwehr können alle männlichen Einwohner der Stadt Eibenstock, welche im Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte stehen, von dem Tage ab, an welchem das 22. Lebensjahr angetreten wird, beziehentlich vom Zeitpunkte ihrer Niederlassung hier an bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 35. Lebensjahr zurückgelegt hat, beziehentlich bis zum Schlusse des Dienstjahres eingestellt werden.

Aushebungs-Verfahren.

§ 6.
Im Januar eines jeden Jahres sind alle zum Dienste in der Feuerwehr verpflichteten Mannschaften auszuheben und zum Dienste heranzuziehen. Die Verwendung der Mannschaften ist dem Feuerlösch-Ausschusse zu überlassen. Die Liste der neuen dienstpflichtigen Mannschaften wird hiernach aufgestellt und nach Erlaß einer hierauf bezüglichen Bekanntmachung zur Einsicht für die Beteiligten an Ratsstelle ausgelegt.

Nach dem Ermessen des Stadtrates können in Einzelfällen auch außerhalb der in Absatz 1 festgesetzten Zeit dienstpflichtige Mannschaften zur Pflichtfeuerwehr ausgehoben werden. In diesem Falle bedarf es der Auslegung der ergänzten Mannschaflliste nicht. Der Feuerlösch-Ausschuß ist nachträglich von den erfolgten Aushebungen zu benachrichtigen.

Einstellung der Mannschaften.

§ 7.
Die zur Ergänzung der nach § 3 festzustellenden Bedarfzahl ausgehobenen Mannschaften werden von ihrer Aushebung durch den Stadtrat in Kenntnis gesetzt und gelten 14 Tage nach Empfang der Dienstabzeichen als aktive Mannschaften der Pflichtfeuerwehr, falls sie nicht innerhalb dieser Frist einen ihnen nach Maßgabe dieser Feuerlösch-Ordnung zustehenden Befreiungsgrund schriftlich oder zu Protokoll geltend machen.

Die Einreihung der Ausgehobenen in die Spritzen-, Rettungs-, Wach-, und Absperermannschaften erfolgt durch den Kommandanten. Sie wird das erste Mal den Ausgehobenen gleichzeitig mit der in Absatz 1 vorgeschriebenen Benachrichtigung bekannt gegeben. Das Dienstjahr beginnt mit dem 1. April.

Befreiung von der Dienstpflicht.

§ 8.
Von der Verpflichtung zum Dienste in der Pflichtfeuerwehr sind befreit:

- 1) alle Mitglieder hiesiger Reichs-, königlichen und städtischen Behörden und alle bei diesen Behörden angestellten Beamten und Bediensteten mit der in § 11 Absatz 1 geordneten Ausnahme,
- 2) Personen im aktiven Militärdienst,
- 3) die hierorts angestellten Geistlichen,
- 4) Lehrer an öffentlichen Schulen, soweit amtlich behindert,
- 5) Ärzte, Geburtshelfer und Apotheker,
- 6) Fabrikdirektoren, Werksführer, Maschinenwärter, Feuermänner und Gasanstaltsarbeiter auf die Dauer dieser Beschäftigungsweise,
- 7) diejenigen Personen, welche wegen augenscheinlicher körperlicher oder geistiger Gebrechen untauglich sind, oder im Zweifelsfalle ihre Untauglichkeit durch ein Zeugnis des Polizeiarztes nachweisen können,
- 8) diejenigen, welche bei der freiwilligen Feuerwehr eintreten,
- 9) diejenigen, welche 7 Jahre ununterbrochen Dienst bei der freiwilligen Turner-Feuerwehr geleistet haben.

Ueber Reklamationen gegen die Einstellung in die Pflichtfeuerwehr oder über Entlassungsgesuche entscheidet, wenn die Reklamation ohne weiteres begründet ist, der Ratsvorsitzende, andernfalls der Stadtrat nach Gehör des Feuerlösch-Ausschusses.

Fortsetzung.

§ 9.
Auf ihren Antrag und nach Befürwortung des Feuerlösch-Ausschusses können dienstpflichtige Feuerwehrmannschaften auf bestimmte oder unbestimmte Zeit durch Beschluß des Stadtrates von der Dienstpflicht entbunden werden:

- 1) wenn dieselben durch den Dienst bei der städtischen Feuerwehr erhebliche Vermögensnachteile erleiden würden, oder
 - 2) ein sonstiges wesentliches Interesse für diese Befreiung nachweisen, dessen Berücksichtigung ohne Schädigung des Dienstes im allgemeinen erfolgen kann.
- In beiden Fällen geschieht die Befreiung gegen alljährliche Zahlung von 1/2% des hiesigen gemeindefinanzenpflichtigen Einkommens; der Mindestbetrag ist 3 Mark jährlich.

Verwendung und Kommando der Pflichtfeuerwehr.

§ 10.
Die zum Dienste verpflichteten Mannschaften bilden als Teil der Gesamtfeuerwehr unter dem Namen:

„Pflichtfeuerwehr“

in der Regel die Reserve der freiwilligen Feuerwehr und stehen unter dem Befehle des Kommandanten oder dessen Stellvertreter.

Einteilung der Pflichtfeuerwehr.

§ 11.
Die Pflichtfeuerwehr besteht aus drei Zügen und zwar:

1. Zug: Wach- und Absperermannschaft, zu welcher die Schutzmannschaft mit den Kommunarbeitern als selbständige Truppe hinzutritt. Die Wach- und Absperermannschaft steht unter der Leitung eines Zugführers und von Sektionsführern.

Die Schutzmannschaft leistet mit den Kommunarbeitern nur insoweit dem Befehle des Polizeiwachmeisters Schutz- und Abspererdienst, als sie nicht durch den notwendigen Sicherheitsdienst behindert ist oder vom Bürgermeister beziehentlich dessen Stellvertreter abkommandiert wird.

2. Zug: Rettungsmannschaft. Die Rettungsmannschaft steht unter der Leitung eines Zugführers und von Sektionsführern.

3. Zug: Bedienungsmannschaft für die Spritze. Die Bedienungsmannschaft steht unter der Leitung eines Zugführers und dessen Stellvertreter, sowie Spritzenmeisters. Letzterer hat für Instandhaltung der Spritze Sorge zu tragen.

Die Zugführer werden nach Vorschlag des Kommandanten und Gehör des Feuerlösch-Ausschusses vom Stadtrat ernannt.

Jeder der Führer beziehentlich Sektionsführer hat über seine Mannschaften ein genaues Verzeichnis zu führen, wovon ein Duplikat vom Stadtrat gleichfalls geführt wird.

Der Stadtrat kann auf Vorschlag des Feuerlösch-Ausschusses je 2 Abteilungen der unter 1-3 genannten Mannschaften bilden und den Feuerlöschdienst durch diese nach näherer Bestimmung abwechselnd ausüben lassen.

Übungen der Pflichtfeuerwehr.

§ 12.
Die Vornahme der Übungen bleibt dem Ermessen des Kommandanten anheim gestellt und findet jedes Jahr außer diesen Übungen 1 Hauptübung mit der freiwilligen Feuerwehr statt.

Es müssen aber einschließlich der Hauptübung mindestens 2 Übungen vorgenommen werden.

Disziplin.

§ 13.
Die Mannschaften haben im Dienste nicht nur den Befehlen der Zugführer der Pflichtfeuerwehr, sondern auch denen des Kommandanten oder dessen Stellvertreter und des Führers derjenigen Abteilung der freiwilligen Feuerwehr, zu deren Unterstützung sie kommandiert worden sind, unbedingt Gehorsam zu leisten.

Ruhestörungen, Ungehorsam, Untätigkeit und Widersetzlichkeit im Dienste gegen die dort Befehlenden und Vorgesetzten, sowie alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Feuerlösch-Ordnung und der angefügten Dienstvorschriften werden, insoweit sie nicht unter die Strafbestimmungen anderer Gesetze fallen, den Bestimmungen des § 28 dieser Feuerlösch-Ordnung beziehentlich den gesetzlich geltenden Bestimmungen für das Strafverfahren in Verwaltungsstrafsachen gemäß bestraft.

Bekanntmachungen.

§ 14.
Dienstliche Anordnungen, welche für die Pflichtfeuerwehr oder einzelne Abteilungen bestimmt sind, erfolgen im Amtsblatte des Stadtrates und haben nach zweimaliger Einrückung die Wirkung amtlicher Vorladungen.

Nichtkenntnis derselben ist kein Entschuldigungsgrund.

Verunglückung im Dienste.

§ 15.
Die Unterstützung der erweislichernmaßen beim Feuerlöschdienste verunglückten Feuerwehrmänner erfolgt nach Maßgabe des vom königlichen Ministerium des Innern aufgestellten Regulativs, den Feuerwehrfonds betreffend, vom 19. April 1873.

Unentgeltlichkeit des Dienstes.

§ 16.
Der Dienst bei der Feuerwehr ist ein Ehrendienst. Die Mitglieder der gesamten Feuerwehr versehen denselben daher, soweit nicht durch die Bestimmung über Ausführung von Feuerwachen anderes festgesetzt ist, unentgeltlich.

Sammeln insbesondere bei Feuer.

§ 17.
Die Mannschaften haben bei Übungen und dienstlichen Versammlungen pünktlich zu erscheinen.

Bei Ausbruch eines Feuers haben die Mannschaften dem Rufe des Feuerzeichens beziehentlich der Sturmglocke folgend nach dem Gerätehaus zu eilen und für schleunigsten Transport der Geräte nach dem Brandplatze Sorge zu tragen. Nur die in der Nähe der Brandstelle wohnenden Mannschaften haben sich sofort dahin zu begeben und dort bis zur Ankunft der Geräte nach Kräften rettend zu wirken. Die Absper- und Wachmannschaft hat sich sofort nach dem Brandplatze zu begeben und die Absperung energisch durchzuführen.

Die Mannschaften dürfen bei Feuer sowohl als bei Übungen ihren Zug nicht eher verlassen, bis verlesen und zum Wegtreten kommandiert ist. Diejenigen Mannschaften, welche zu anderweiter Dienstleistung kommandiert werden, haben sich nach Erledigung dieses Dienstes bei ihrem Zugführer wieder zu melden.